



Schon erledigt – Verteidigung zu spät

Kurzer Prozeß den StraftäterInnen

Anja Bothe

Das Ringen um Beschleunigung im Strafprozeß hat Geschichte. Schon vor 250 Jahren war das Bestreben um eine zügige Abwicklung des Strafverfahrens aktuell.¹ Daß diesbezüglich bis heute keine befriedigende Lösung gefunden wurde, zeigt die Praxis: Bereits die Zeit zwischen der Tat und der die Beschuldigten einbeziehenden Prozeßeröffnung beläuft sich nicht selten auf zwei Jahre. D. h., daß Beschuldigte, Opfer und ZeugInnen meist erst dann vor Gericht geladen werden, wenn sie die Ereignisse fast vergessen haben und psychische Wunden beinahe verheilt sind. D. h. außerdem, daß die Untersuchungsgefängnisse überquellen; daß aber auch die Beschuldigten, die sich in Freiheit befinden, zu lange mit der Belastung des ungeklärten Prozesses leben müssen. Dabei ist es nicht in erster Linie die Hauptverhandlung, die so dramatisch lange dauert, sondern der Strafprozeß insgesamt.² Dieser wickelt sich in drei Stufen ab: Im Ermittlungs-, Zwischen- und Hauptverfahren. Laut Strafprozeßordnung (StPO) hat die Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens in dieser vorbereitenden Phase den Sachverhalt insoweit aufzuklären, daß sie eine Entscheidung

über die öffentliche Klageerhebung treffen kann. Im Zwischenverfahren geht die Verfahrensherrschaft auf das Gericht über, welches über die Eröffnung der Hauptverhandlung entscheidet.

Die gerichtliche Hauptverhandlung soll nach den gesetzlichen und ideengeschichtlichen Grundlagen die zentrale Phase des Strafprozesses sein. Erst in der Hauptverhandlung stehen den VerteidigerInnen für die Beschuldigten verbindliche Rechte zur Verfügung: Akteneinsichtsrecht, Frage- und Erklärungsrecht, Recht auf Kreuzverhör, Teilnahmerecht, Aussetzungsanspruch, Recht zur Gegenvorstellung. Erst in der Hauptverhandlung werden die Beschuldigten in den Stand gesetzt, eine Entlastungsperspektive aufzuzeigen. Im Bestreben um eine Beschleunigung des Verfahrens setzen Gesetzesänderungen bislang an dieser Phase an.³ Beinahe ausschließlich die Aktivitäten der Verteidigung werden als Verzögerung gebrandmarkt, die es zu beschneiden gilt.

Das Beschleunigungsgebot dient jedoch in erster Hinsicht den Beschuldigten; es folgt aus der allgemeinen Fürsorgepflicht, aus Art. 6 Abs. 1 Menschenrechtskonvention (MRK) und verstärkt für Haftsachen aus Art. 5 Abs. 3 S. 2

MRK und Art. 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz. VerteidigerInnen- und andere JuristInnenvereinigungen weisen seit Jahrzehnten darauf hin, daß dem Beschleunigungsgebot effektiver dadurch Rechnung getragen werden könnte, wenn realisiert würde, daß die entscheidende Phase des Strafprozesses faktisch längst nicht mehr die Hauptverhandlung ist, sondern daß das Entscheidende bereits im vorbereitenden Verfahren erledigt wird.⁴ Konsequenz müsse deshalb sein, der Verteidigung bereits in dieser Phase die Möglichkeit einzuräumen, an der Sachverhaltsaufklärung mitzuwirken. Dadurch würden Hauptverhandlungen verkürzt oder wegen Einstellung des Verfahrens sogar überflüssig.⁵ Außerdem könne nur über diese Schiene das Defizit an Rechtsstaatlichkeit im Vorverfahren beseitigt werden: Neben dem Gebot der zügigen Prozeßabwicklung stehen den Beschuldigten nämlich die Rechte zu, sich in jedem Abschnitt des Verfahrens eine/n VerteidigerIn zu nehmen, stets Subjekt und nie Objekt des Verfahrens zu sein, sprich Mitwirkungsrechte zu haben und die Fürsorge des Gerichts zu genießen.

Diese Grundsätze und die tatsächliche Bedeutung des Ermittlungsverfahrens ste-

hen an etlichen Stellen im Widerspruch zu den konkreten Beschuldigtenrechten: So erfahren die Beschuldigten (zynischerweise) oft nur dann von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, wenn gegen sie Zwangsmaßnahmen, wie Durchsuchungen oder Beschlagnahmen erfolgen. Ansonsten werden sie erst informiert, wenn sie zum Abschluß der verfahrensvorbereitenden Handlungen vernommen werden (§ 163 a Strafprozeßordnung (StPO)). Sämtlichen Mitwirkungsrechten der Beschuldigten zum Trotz ist es die Polizei, die faktisch das gesamte Ermittlungsverfahren durchführt, da die Staatsanwaltschaft, der diese Aufgabe nach § 163 Abs. 2 S. 1 StPO obliegt, ein „Kopf ohne Hände“⁶ ist. Solange jedoch die Polizei agiert, stehen den Beschuldigten und ihrer Verteidigung keine Informations-, Anwesenheits- und Einwirkungsrechte zu.

120 Jahre Notwendigkeit einer Reform

Die gesetzliche Grundlage dieser Konterkarrierung der Beschuldigtenrechte stammt aus dem Jahre 1877. Sowohl die gesellschaftlichen und staatlichen Verhältnisse als auch die Ziele staatlichen Strafens haben sich seitdem tiefgreifend geändert.⁷ Dementsprechende Novellierungen der StPO wurden bis Ende der 60er Jahre mit dem Hinweis auf die sich bis dahin verzögernde Reform des materiellen Strafrechts verschoben. Bestrebungen um eine Reform des Strafverfahrensrechts hatten sich bis dahin um das Ziel gedreht, die Stellung der Beschuldigten zu verbessern. Als nach der Verabschiedung der Strafrechtsreformgesetzte 1969 auch die Zeit für Änderungen des Strafverfahrensrechts gekommen war, zögerten sich diese so lange hin, bis sich die Ziele der Reformbestrebungen in den 70er Jahren gewandelt hatten: Die Gesetzgebungstätigkeiten standen von nun an im Lichte der Terrorisusbekämpfung („Antiterrorismusgesetz“ 1976, „Kontaktsperregesetz“ 1977 u. a.). Die einzigen Bruchstücke, die von den ansonsten liegengelassenen Reformansätzen wieder aufgenommen wurden, sind Bestrebungen um Beschleunigung und Vereinfachung des Strafverfahrens: Die Möglichkeit, das Verfahren einzustellen, wurde erweitert; Prozeßmaximen, wie das Unmittelbarkeitsprinzip, wurden relativiert, der Sanktionsrahmen beim Strafbefehlsverfahren wurde ausgeweitet, durch Zuständigkeitsänderungen wurde der Angeklagte gegen „kleine Verurteilungen“ quasi rechtsmittellos gestellt und das Beweisanspruchsrecht der Verteidigung wurde gleich mehrmals (1979, 1993, 1994) minimiert.⁸ Obwohl die von allen Seiten bedauernd festgestellte Bilanz lautet, daß eine Verfahrens-

beschleunigung nicht erreicht wurde, ist eine Beschleunigung der gescheiterten Beschleunigung bereits beschlossene Sache: Um Staatsanwaltschaften und Gerichten einen Anreiz für die häufigere Anwendung des 1994 eingeführten, aber noch nicht ausreichend oft angewandten, beschleunigten Verfahrens (§§ 417 ff. StPO) zu bieten, hat die Koalition einen neuen Festnahme- und Haftgrund beschlossen⁹; so soll, wenn eine „unverzügliche“ Entscheidung „wahrscheinlich“ ist und das Fernbleiben des/der Beschuldigten „zu befürchten“ ist, der auf frischer Tat Verfolgte für eine Woche in Haft genommen werden können. Binnen einer Woche ist ihm/ihr der Prozeß zu machen. Diese Gesetzesänderung wird praktisch bereits daran scheitern, daß es den Gerichten unmöglich sein wird, so kurzfristig das für die Hauptverhandlung notwendige Personal und einen Sitzungssaal zu organisieren.¹⁰ Hoffnung besteht außerdem darauf, daß das Bundesverfassungsgericht der Einführung der Hauptverhandlungshaft den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Unschuldsvermutung entgegenhält.

Trotz dieser gescheiterten Beschleunigungsbemühungen lautet für die einen nach wie vor die Konsequenz: Weitermachen beim Abbau der Beschuldigtenrechte. Andere fordern die Stärkung der Beschuldigtenrechte im Vorverfahren.

Sorgen mit lästigen Beweisen

Gegensätzliche Forderungen werden bezüglich des Beweisanspruchsrechts erhoben: Nach geltender Gesetzeslage kann das Gericht Beweisansprüche der Tatverdächtigen im Ermittlungsverfahren ablehnen, wenn es sie als unbedeutend einstuft (§ 163 a Abs. 2 StPO). Beweisansprüche der Verteidigung in der Hauptverhandlung sind Hauptangriffspunkt vermeintlicher Verzögerungs- und Konfrontationsstrategien. Als „Sorgenkind der Strafrechtspflege“ tituliert, wird ihre radikale Beschneidung gefordert: Ausschließlich Beweise, die bereits im Zwischenverfahren von der Verteidigung gestellt werden, deren Präsenz in der Hauptverhandlung gesichert ist oder deren Relevanz sich in der Hauptverhandlung völlig neu ergibt, sollen zuzulassen sein. Daß eine solche Präklusionsregelung nur dann eine annähernde Waffengleichheit bedeuten kann, wenn die Tatverdächtigen in einem früheren Prozeßstadium über den Stand der Ermittlungen informiert werden, wird zwar eingeräumt, trotzdem soll die Verteidigung erst „allenfalls“ dann ein Informationsrecht erhalten, wenn die Ermittlungen komplett abgeschlossen sind.¹¹ Diese Forderung steht im Widerspruch zum bestehenden Anspruch auf Information zum Zeitpunkt der ersten Beschuldigtenvernehmung (§ 163 a Abs. 1 StPO). Ihr

liegt das Verständnis zugrunde, das Beweisanspruchsrecht existiere nicht selbständig, sondern lediglich als Auswuchs der Amtsaufklärungspflicht und könne vom Ermessen des Gerichts in die für erforderlich erachteten Schranken gewiesen werden.¹² Ein derartiges Weginterpretieren des autonomen Beweisanspruchsrechts zerstört jedoch die Subjektstellung der Beschuldigten. Außerdem geht es von einer Rechtswirklichkeit aus, in der verfahrensverzögernde Anträge der Verteidigung Alltag sind. Das Instrument des Beweisanspruchs wird jedoch von StaatsanwältInnen und VerteidigerInnen etwa gleich umfangreich genutzt; Beweisanspruchsbeschneidungen würden auf die gerichtliche Verfahrensdauer kaum Einfluß haben.¹³ Dies beweist bereits die Tatsache, daß bisherige Beschneidungen der VerteidigerInnenrechte nicht die erhoffte Beschleunigung gebracht haben. Außerdem ist es logisch, daß in einem komplexen Verfahren wie dem Strafprozeß, punktuelle Veränderungen nur dazu führen, daß der Prozeßverlauf an einer

Anmerkungen:

- 1 Beccaria, *Dei delitti e delle pene*, 1764, neu hrsg. 1966, 93.
- 2 Gössel 1994, 8 ff.
- 3 Vgl. Berge *FoR* 2/1996, 64 f.
- 4 Schünemann, in: *Festschrift für Pfeiffer*, 1988, 461, 482 f.; *AG Strafrecht des DAV* 1982, 7.
- 5 Müller 1995, 58.
- 6 Wolter 1991, 54, 55.
- 7 Vgl. Dibelius *FoR* 3/1993, 144 ff.
- 8 Schreiber 1979, 15, 19; Scheffler *Goldtammers Archiv* 1995, 449, 456.
- 9 Bundestagsdrucksache 13/2576, 2.
- 10 Asbrock *StV* 1997, 43, 44.
- 11 Gössel 1994, 63.
- 12 Müller 1995, 53.
- 13 Backes 1989, 176.



anderen Stelle verkompliziert wird. Zur effektiven Verfahrensbeschleunigung würde es vielmehr beitragen, wenn der Beurteilungsspielraum der Staatsanwaltschaft darüber, was unbedeutende Beweisanträge (§ 163 a Abs. 2 StPO) sind, eingeschränkt und einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich gemacht würde. Dann würden Bemühungen der Verteidigung, Zeit zu gewinnen, weitgehend überflüssig. Das wechselseitige Mißtrauen zwischen Gericht und Verteidigung bezüglich befürchteter Vernachlässigung der Aufklärungspflicht einerseits und anderer als der Aufklärung dienender Intentionen andererseits könnte abgebaut werden.

Ohne Zweifel für die Geheimhaltung

Grundlage jeder Mitwirkung der Beschuldigten im Ermittlungsverfahren ist jedoch zunächst ein Informations-, Anwesenheits- und Mitspracherecht.

Haben die Tatverdächtigen Kenntnis vom laufenden Ermittlungsverfahren und können sie sich eineN VerteidigerIn leisten, steht immer noch das Akteneinsichtsrecht der Verteidigung während des Ermittlungsverfahrens im Ermessen der Staatsanwaltschaft (§ 147 Abs. 2 StPO). Die Einschränkung des Akteneinsichtsrechts im Ermittlungsverfahren ist der richterlichen Kontrolle nicht zugänglich.¹⁴ Stellen zahlungsschwache Tatverdächtige Anträge auf Bestellung eines / einer VerteidigerIn, so ist dies lediglich eine Anregung an die Staatsanwaltschaft, ihrerseits den Beiordnungsantrag beim / bei der Vorsitzenden des für die Hauptverhandlung zuständigen Gerichts zu stellen.¹⁵ Ein Anwesenheitsrecht bei polizeilichen Vernehmungen steht der Verteidigung nicht zu. Dementsprechend gibt es im Ermittlungsverfahren auch kein Frage- und Beanstandungsrecht der Verteidigung.

Ohne Mitwirkung überflüssige Wiederholungen

Gäbe es jedoch ein tatsächliches Mitwirkungsrecht der Beschuldigten, könnte es unterbleiben, daß Beweiserhebungen aus dem Ermittlungsverfahren in der Hauptverhandlung zu wiederholen wären. Dies wäre eine Einschränkung des Unmittelbarkeitsprinzips ohne Aufgabe rechtsstaatlicher Prinzipien. Schon jetzt gibt es die Möglichkeit, daß die



Wiederholung einer Vernehmung in der Hauptverhandlung überflüssig wird, wenn AngeklagteR und VerteidigerIn der Verlesung des Vernehmungsprotokolls zustimmen (§ 251 Abs. 1 Nr. 4 StPO). Diese Zustimmung wird natürlich nicht erteilt, wenn der Verteidigung bei der Vernehmung ein Anwesenheits-, Frage- und Beanstandungsrecht nicht zusteht.

Diejenigen, die trotzdem eine Vorverlagerung der VerteidigerInnenrechte ablehnen, fordern gleichzeitig eine weitreichendere Möglichkeit, der Verteidigung auch in der Hauptverhandlung ein Äußerungsverbot zu erteilen: Alle Äußerungen, die nach Einschätzung des Gerichts zu einer „durch die Sache nicht gerechtfertigten Verzögerung der Hauptverhandlung“ führen, sollen unanfechtbar verhindert werden können.¹⁶ Das Recht der Verteidigung zu Beanstandungen und Fragen kann heute bereits auf gesetzlicher Grundlage entzogen werden (§§ 238 Abs. 2, 241 Abs. 1 StPO). Für Erklärungen (§ 257 StPO) und Antragsbegründungen wird es heute überwiegend ohne Rechtsgrundlage für zulässig erachtet, den Betreffenden das Wort zu entziehen.¹⁷ Nach der angestrebten Gesetzesänderung soll es nicht mehr auf die zu erwartenden, sondern auf die bereits erfolgten Äußerungen ankommen. Dies birgt noch stärker als bisher die Gefahr der generellen Abwägung zwischen VerteidigerInnenrechten und dem Beschleunigungsgrundsatz.

Um dem Informationsrecht und damit der Subjektstellung der Tatverdächtigen Rechnung zu tragen und verfahrensverzögernde Wiederholungen zu vermeiden, ist für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens eine formalisierte Dokumentation vorzuschreiben und von dieser wie vom Recht auf Akteneinsicht nur dann Ausnahmen zuzulassen, wenn der Untersuchungszweck konkret gefährdet würde. Diese Ausnahmen müßten schriftlich begründet werden.

Eine weitere bisher ausgebliebene Umsetzung des Mitwirkungsrechts der Beschuldigten bezieht sich auf den Sachverständigenbeweis. Für die Auswahl der Sachverständigen, die oft vorentscheidende Bedeutung hat, ist im Ermittlungsverfahren die Staatsanwaltschaft (§ 161 a Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 73 Abs. 1 StPO) und anschließend der / die RichterIn zuständig (§ 73 Abs. 1 StPO). Lediglich in Form einer Richtlinie ist geregelt, daß dem / der VerteidigerIn vor der Auswahl der Sachverständigen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, Nr. 70 Abs. 1 Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren. Diese Stellungnahme kann jedoch ignoriert werden,

ohne daß dies begründet werden müßte und ohne daß die getroffene Sachverständigenauswahl einer Beschwerde zugänglich wäre.

Dem MRK-Gebot der „angemessenen Verfahrensdauer“ entfließt keine gesetzgeberische Verpflichtung zur Einführung zeitlicher Grenzen. Verbindliche Fristen bedeuten für den Beschuldigten Schutz, für das Gericht stellen sie einen arbeitspsychologischen Druck dar.

Um die Untersuchungshaft zu verkürzen, wird deshalb gefordert, eine absolute Haftfrist von zwei Jahren bis zum Beginn der Hauptverhandlung einzuführen.¹⁸

Neben diesen Vorschlägen zur Prozeßbeschleunigung im Verfahrensrecht gibt es Ansatzpunkte im materiellen Strafrecht, die Gerichte zu entlasten, ohne daß dafür die Beschneidung der Beschuldigtenrechte notwendig würde. So können Bagatelldelikte wie Schwarzfahren und Ladendiebstahl vom Strafrecht ins Ordnungswidrigkeitenrecht verlagert werden. Ganz erhebliche Kapazitäten bei Polizei, Gerichten und Strafvollstreckung würden durch die Legalisierung verbotener Drogen frei werden.

Solange sich zu derlei beschuldigtenfreundlichen Gesetzesänderungen nicht die notwendigen Mehrheiten durchringen können, liegen völlig unspektakuläre Änderungen nahe, die zu einer Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung führen würden: Gönnten wir doch auch der Justiz die Ausstattung mit PCs, Fax- und Kopiergeräten!

Anja Bothe studiert Jura in Hamburg.

Anmerkungen:

14 BVerfG *Neue Juristische Wochenschrift* 1994, 573, 3219.

15 Kleinknecht / Meyer-Großner § 141, Rn.5.

16 Gössel 1994, 89.

17 Frister *StV* 1994, 452.

18 Müller 1995, 56.

Literatur:

Asbrock, Bernd, Hauptsache Haft! – Hauptverhandlungshaft als neuer Haftgrund, in: *Strafverteidiger (StV)* 1997, 43 ff.

Berge, Achim, Der Strafprozeß unter Beschleunigungsdruck, in: *Forum Recht (FoR)* 2/1996, 64 f.

Deutscher Anwaltsverein AG Strafrecht (Hrsg.), *Der Bürger im Ermittlungsverfahren*, 1988.

Gössel, Karl Heinz, Empfehlen sich Änderungen mit dem Ziel, ohne Preisgabe rechtsstaatlicher Grundsätze den Strafprozeß, insbesondere die Hauptverhandlung, zu beschleunigen?, in: Gutachten C zum 60. Deutschen Juristentag 1994.

Müller, Egon, Stärkung der Verteidigungsrechte im Ermittlungsverfahren, in: *Materialheft zum 19. Strafverteidigertag* 1995, 51 ff.

Schreiber, Hans-Ludwig, Zum Beweisanztragsrecht im Ermittlungsverfahren, in: *Festschrift für J. Baumann* 1992, 92 ff.

Schreiber, Hans-Ludwig, Tendenzen der Strafprozeßreform, in: ders. (Hrsg.), *Strafprozeß und Reform*, 1979, 15 ff.

Wolter, Jürgen, Aspekte einer Strafprozeßreform bis 2007, 1991.